

**Wahl des Salzburger Landtages**  
**Kundmachung**  
**über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone**

Anlässlich der Landtagswahl am 22. April 2018 wird gemäß § 46 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
1 Saalbach	Kindergarten Saalbach Schulstraße 794; 5753 Saalbach-Hinterglemm	07:00 - 16:00	100 m
2 Hinterglemm	Volksschule Wiesern Zwölferkogelweg 121; 5754 Hinterglemm	07:00 - 16:00	100 m

2. Gemäß § 53 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist am Wahltag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- a) **Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung            13.03.2018  
angeschlagen am .....

abgenommen am      22.04.2018  
.....

